

In Sachen

K. ./ . S.

wg. Schmerzensgeld

Sitzungspolizeiliche Anordnung

Am 10.07.2025 findet vor dem 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Bamberg die Berufungsverhandlung im Zivilverfahren über die „Schmerzensgeldklage der Mutter von Peggy“ im Oberlandesgericht, Wilhelmsplatz 1, in Bamberg statt.

Wegen des zu erwartenden öffentlichen Interesses wird zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Verhandlung gemäß § 176 GVG angeordnet:

I. Sitzungssaal - Öffentlichkeit

1. Die Verhandlung findet am 10.07.2025 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal 1.104 statt.
2. Die Verhandlung ist öffentlich, § 169 Satz 1 GVG.

II. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen

1. Im Sitzungssaal sind alle Gegenstände verboten, die verwendet werden könnten, um die Verhandlung zu stören.
2. Telefonieren ist im Sitzungssaal verboten, Mobiltelefone müssen vor Sitzungsbeginn stumm geschaltet werden.

III. Reservierte Sitzplätze für Medienvertreter

1. Im Sitzungssaal sind 20 Sitzplätze für Medienvertreter reserviert.
2. Diese reservierten Sitzplätze können von freien Journalistinnen und Journalisten, Kameraleuten, Fotografinnen und Fotografen und Beschäftigten von Medienunternehmen in Anspruch genommen werden.

3. Die Medienvertreter müssen sich am Sitzungstag durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes bzw. eines Medienunternehmens oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder durch einen sonstigen Nachweis ihrer journalistischen Tätigkeit legitimieren.

4. Mit der Überprüfung der unter Ziffer 2. und 3. genannten Voraussetzungen wird die Pressestelle des Oberlandesgerichts beauftragt.

IV. Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal und den unmittelbar angrenzenden Bereichen sind nur Fotografinnen und Fotografen, Kamerateams und Medienunternehmen, die die Voraussetzungen nach Ziffer III.3. erfüllen, jeweils 20 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Verhandlung nach Maßgabe nachstehender Regelungen gestattet.

Außerhalb dieses Bereichs dürfen Aufnahmen nur nach Genehmigung durch den Hausrechtsinhaber gefertigt werden, die gesondert beantragt werden muss. Die Aufnahmen müssen mit dem Aufruf der Sache beendet werden.

2. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen müssen die Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeisterei befolgt werden. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist nicht gestattet.

3. Bild- und Filmaufnahmen der Prozessparteien müssen anonymisiert werden, es sei denn, die jeweils Fotografierten/Gefilmten erklären ausdrücklich das Einverständnis zu einer abweichenden Verfahrensweise. Im Übrigen sind die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten in eigener Verantwortung zu wahren.

4. Bild- und Filmaufnahmen des Senats sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals sind nicht gestattet.

5. Während der Verhandlung sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen verboten, § 169 Abs. 1 S. 2 GVG.

V. Einlass und Sitzplatzverteilung

1. Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Medienvertreter erhalten jeweils 20 Minuten vor Beginn der Verhandlung Einlass in den geöffneten Sitzungssaal.

2. Die für die Medienvertreter reservierten Sitzplätze werden gekennzeichnet und wie folgt vergeben:

Die Medienvertreter werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Medienvertreter eingelassen werden, wie reservierte Sitzplätze für Medienvertreter vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Personen besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze müssen unverzüglich anderen zur Verfügung gestellt werden, die noch Einlass begehren. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörerinnen und Zuhörer eingelassen. Pro Medienunternehmen kann im Regelfall nur ein Sitzplatz beansprucht werden.

Zum Fertigen von Film- und Bildaufnahmen zu den unter Ziffer IV. aufgeführten Bedingungen können Medienvertreter den Sitzungssaal darüber hinaus in den Grenzen der räumlichen Kapazität betreten, auch wenn sie keinen Sitzplatz bekommen haben.

3. Medienvertreter, die einen der reservierten Sitzplätze in Anspruch nehmen wollen oder den Sitzungssaal allein zum Fertigen von Film- und Bildaufnahmen betreten wollen, müssen sich bei Betreten des Sitzungssaals, spätestens bei Einnahme des Sitzplatzes im reservierten Bereich gegenüber der Pressestelle des Oberlandesgerichts legitimieren (Ziffer III.3.).

4. Zuhörerinnen und Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es werden nur so viele Personen eingelassen, wie Sitzplätze für die Öffentlichkeit vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Personen besetzt werden.

5. Zuhörerinnen und Zuhörer können in den für Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 5 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben, als Plätze vorhanden sind.

6. Während der Sitzungspausen, die für länger als 15 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung müssen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Medienvertreter den Sitzungssaal verlassen. Wenn sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie ihren Anspruch auf den Sitzplatz nicht. Medienvertreter können den Sitzungssaal auch außerhalb der Sitzungspausen für maximal 10 Minuten verlassen, ohne ihren Sitzplatz zu verlieren.

7. Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht gestattet.

8. Wer keinen Sitzplatz gefunden hat, muss den Sitzungssaal bei Beginn der Sitzung verlassen.

VI. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt der Vorsitzenden.

2. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Oberlandesgerichts Bamberg. Das Hausrecht wird von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg, vertreten durch den VRiOLG Dr. Fickert, Telefonnummer: 0951/833-1001 ausgeübt.

VII. Veröffentlichung

Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts Bamberg veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts Bamberg verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

VIII. Beauftragung der Pressestelle

Die Pressestelle des Oberlandesgerichts Bamberg wird mit der Wahrnehmung der ihr in dieser Verfügung übertragenen Aufgaben beauftragt.

IX. Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen oder wenn jemand geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

Gründe:

Die allgemeinen sitzungspolizeilichen Anordnungen in Ziffer II. dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten.

Die Anordnungen in Ziffern III. bis V. dienen der Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit und der Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit sowie dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten.

Ein generelles Verbot von Ton-, Film- und Bildaufnahmen ist nicht gerechtfertigt. Ton-, Film- und Bildaufnahmen werden daher vor Sitzungsbeginn im Sitzungssaal gestattet, zum Schutz der

Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und aus Gründen eines geordneten Verfahrensablaufs aber zeitlich begrenzt.

Weil nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen zur Verfügung steht, muss die Verteilung geordnet werden, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Im Hinblick auf das Medieninteresse in der Verhandlung vor dem Landgericht und den bislang beim Oberlandesgericht eingegangenen Presseanfragen erscheinen 20 reservierte Sitzplätze als ausreichend, um dem Medieninteresse zu genügen und daneben die allgemeine Öffentlichkeit zu wahren.